

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 43.

Dresden, den 28. Januar

1846.

Fünf und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 19. Januar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. — Aussprechen eines Dankes. — Berathung der Berichte der in Folge des Allerhöchsten Decrets vom 25. April 1843 niedergesetzten außerordentlichen Deputation der ersten Kammer, den Entwurf des Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maasssystems betr. (Allgemeine Berathung.)

Die Sitzung beginnt 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Falkenstein und des Königl. Commissars Geheimen Regierungsrathes v. Weissenbach, so wie von acht und dreißig Mitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung geführten Protocolls.

Präsident v. Carlowitz: Hat Jemand Etwas gegen das Protocoll zu erinnern? Wenn dem nicht so ist, so habe ich es für genehmigt zu erachten. Die Mitvollziehung liegt heute den Herren v. Mehsch und Bürgermeister Bernhardt ob.

(Die Unterzeichnung geschieht.)

Es folgt nunmehr der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 265.) Der Bürgermeister Starke überreicht im Auftrage des Verfassers 41 Exemplare der Schrift: „Der christliche Glaube, aus den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt von C. A. Wildenhahn.“

Bürgermeister Starke: Da mein Name auf der Registrande als Introducent dieser Schrift genannt worden ist, so dürfte mir es obliegen, sie mit einigen Worten zu empfehlen. Wenn ich aber dies unterlasse, so geschieht es bloß aus dem Grunde, weil ich glauben darf, daß der Name des Verfassers, der durch mehrere geistreiche Schriften dem Publicum ausbreitend bekannt ist, für die Gediegenheit der Schrift selbst bürgt. Allein dennoch kann ich nicht umhin, die Mitglieder der hohen Kammer auf diese Schrift aufmerksam zu machen, weil der Herr Verfasser, wie er auch im Vorberichte sagt, sich die Aufgabe gestellt hat, über die so vielfach besprochenen kirchlichen und religiösen Fragen ein klares Verständniß zu geben und einen Beitrag zur Berichtigung der mannichfachen dabei auf-

getauchten Irrthümer zu liefern, und da dieser Gegenstand in kurzem Vorlage der Berathung in dieser Kammer selbst sein wird, so dürfte gewiß Vielen diese Schrift nur willkommen sein.

Präsident v. Carlowitz: Diese Schrift ist bereits zur Bertheilung gebracht worden.

2. (Nr. 266.) Professor D. G. C. Adolph Harleß zu Leipzig überreicht 42 Exemplare seines: „Votum über die eidliche Verpflichtung der protestantischen Geistlichen in Sachsen auf die kirchlichen Symbole und die Aenderung oder Aufhebung dieser Verpflichtung.“

Präsident v. Carlowitz: Auch diese Schrift ist bereits zur Bertheilung gelangt.

3. (Nr. 267.) Petition der Kirchengemeinde zu Mühlaus bei Penig, M. Karl Gottlieb Just und 156 Gen., die Anträge auf Abänderung des Glaubensbekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche und der Vereidung der Geistlichen und Lehrer auf die symbolischen Bücher weder zu bevornworten, noch denselben zu willfahren.

Präsident v. Carlowitz: Ich erlaube mir einige Stellen aus dieser Petition herauszuheben. Die Petenten sagen: daß sie nach ihrer Ueberzeugung Anträgen auf Abänderung des Glaubensbekenntnisses und der Vereidung der Geistlichen und Lehrer auf die symbolischen Bücher nicht willfahren könnten. Sie glauben zwar, daß diese ihre Ansichten auch die Ständeversammlung theile, und bekennen, daß sie in Glaubenssachen nur die heilige Schrift als Autorität gelten zu lassen gesonnen seien, stellen aber gleichwohl das Petikum, die Ständeversammlung wolle weder eine Veränderung in den Glaubenslehren unserer evangelisch-lutherischen Kirche, noch eine dergleichen in der zeitherigen Vereidung ihrer Geistlichen und Lehrer auf die Bekenntnisschriften derselben bevornworten, beantragen oder beschließen. Sie sehen aus diesem meinem Vortrage, daß diese Petition in der Hauptsache mit den Petitionen, die in so großer Anzahl aus der Lausitz uns zugegangen sind, übereinstimmt, und da wir beschloffen haben, jene Petitionen an die außerordentliche Deputation wegen der kirchlichen Fragen abzugeben, so wird auch dasselbe hinsichtlich dieser Eingabe geschehen müssen. Ich frage daher die Kammer: ob sie diesem Vorschlage gemäß auch diese Eingabe an die be-